

Zur Warnpflicht des Sachverständigen (§ 25 Abs 1a GebAG)

1. Nach herrschender Rechtsprechung hat der Sachverständige dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut folgend auf die voraussichtlich entstehende Gebührenhöhe hinzuweisen. Zudem verpflichtet die Bestimmung des § 25 Abs 1a GebAG nicht nur zu einer ersten Bekanntgabe der voraussichtlichen Kosten, sondern Sachverständige müssen vielmehr auch dann warnen, wenn sich zeigt, dass die voraussichtliche Gebühr zu gering geschätzt wurde.
2. Seiner Warnpflicht wird der Sachverständige bereits mit Bezifferung der voraussichtlich entstehenden Gebühren gerecht, die keineswegs – wie die spätere Gebührennote – aufgeschlüsselt sein muss. Der Adressat der Warnung (hier: die Staatsanwaltschaft) ist folglich nicht zur Prüfung der Plausibilität und (sofern möglich) rechnerischen Richtigkeit einer vom Sachverständigen übermittelten Gebührenwarnung verhalten.

OLG Wien vom 23. März 2018, 132 Bs 81/18h

N. N. wurde am 21. 12. 2016 von der Staatsanwaltschaft Korneuburg zum Sachverständigen für forensische Datens-

cherung bestellt und beauftragt, die an vier Orten durchzuführende Durchsuchung von Orten und Gegenständen am 28. 12. 2016 im Sinne der forensischen Datensicherung zu unterstützen und in weiterer Folge mit Absprache der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft und des Buchsachverständigen MMag. T. S. die Datenauswertung vorzunehmen.

Am 2. 5. 2017 wurde dem Sachverständigen ein Gebührenvorschuss in Höhe von € 6.000,- gewährt.

Nachdem der Sachverständige seit seiner Bestellung bereits sieben Gebührenwarnungen übermittelt hatte, erfolgte die letzte – der Gebührennote vorangehende – Gebührenwarnung des Sachverständigen (tituliert als „*Gebührenwarnung – VI.*“) am 2. 10. 2017. Darin bezifferte der Sachverständige die zu erwartenden Kosten nach Abzug des am 2. 5. 2017 bereits erhaltenen Gebührenvorschusses in Höhe von € 6.000,- mit € 6.443,86 inklusive 20 % Umsatzsteuer.

Mit Gebührennote vom 9. 10. 2017 verzeichnete der Sachverständige (gemäß § 39 Abs 2 GebAG auf volle Euro abgerundet) insgesamt € 7.643,-.

Der Revisor sprach sich unter Hinweis auf die Verletzung der Warnpflicht nach § 25 GebAG gegen eine antragsgemäße Gebührenbestimmung aus und wies darauf hin, dass sich die letzte Warnung auf € 12.443,- abzüglich des Vorschusses in Höhe von € 6.000,- belaufen habe.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte die Haft- und Rechtsschutzrichterin die Gebühren des Sachverständigen mit € 6.443,- und wies das Mehrbegehren in Höhe von € 1.200,- ab.

Begründend führte sie aus, dass der Sachverständige gemäß § 25 Abs 1a GebAG das Gericht oder die Staatsanwaltschaft auf die voraussichtlich entstehende Gebührenhöhe hinzuweisen hat, sofern die Gebühr € 4.000,- übersteigt. Der Sachverständige erfüllt seine Warnpflicht nur dann, wenn er das Gericht bzw die Staatsanwaltschaft eindeutig und objektiv verständlich auf die mögliche Höhe der Gebühr hinweist, wobei er den zu erwartenden Kostenaufwand zu beziffern hat.

Unterlasse der Sachverständige einen derartigen Hinweis, entfalle insoweit der Gebührenanspruch. Da der Sachverständige in seiner letzten Gebührenwarnung vom 2. 10. 2017 die weiteren zu erwartenden Gebühren abzüglich des bereits erhaltenen Vorschusses von € 6.000,- mit € 5.369,88 netto bzw € 6.443,86 brutto bezifferte und eine weitere Gebührenwarnung unterblieb, stehe ihm lediglich der in der letzten Gebührenwarnung angegebene, gemäß § 39 Abs 2 GebAG abgerundete Betrag von € 6.443,- zu.

Dagegen richtet sich die als „*Einspruch*“ titulierte, rechtzeitige Beschwerde des Sachverständigen N. N. in der er moniert, die Gebührennote vom 9. 10. 2017 sei richtig ausgestellt und gültig, wobei die Differenz zur letzten Gebührenwarnung darauf zurückzuführen sei, dass er fälschlicherweise den gewährten Vorschuss als Bruttobetrag und nicht als Nettobetrag in seine Aufstellung aufgenommen habe. Da seine Position der Mühewaltung korrekt ausgewiesen worden sei, begehre er den von ihm mit der Gebührennote geltend gemachten Gebührenanspruch in voller Höhe.

Das Rechtsmittel ist nicht berechtigt.

Nach § 1 Abs 1 GebAG hat der Sachverständige in gerichtlichen Verfahren und in Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Anspruch auf Gebühren nach diesem Bundesgesetz.

§ 25 Abs 1a GebAG in der Fassung BGBl I 2007/111 normiert eine Warnpflicht des Sachverständigen. Danach hat der Sachverständige das Gericht oder die Staatsanwaltschaft rechtzeitig darauf hinzuweisen, wenn zu erwarten ist oder sich bei der Sachverständigentätigkeit herausstellt, dass die tatsächlich entstehende Gebühr im Verfahren vor dem Landesgericht oder im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft € 4.000,- übersteigt, sofern [nach der bis 31. 12. 2014 bestandenene Ausnahmebestimmung] das Gericht oder die Staatsanwaltschaft den Sachverständigen nicht anlässlich des Auftrags von dieser Verpflichtung befreit hat. Unterlässt der Sachverständige den Hinweis, entfällt insoweit der Gebührenanspruch.

Die Bestimmung ist durch das BRÄG 2008, BGBl I 2007/111, eingeführt worden. Zweck dieser Novelle des GebAG war es vor allem, Änderungen im Bereich des strafrechtlichen Vorverfahrens Rechnung zu tragen. Nach den Materialien verfolgt die Neuregelung der Warnpflicht den Zweck, dass sich Gericht und Parteien möglichst frühzeitig eine grobe Vorstellung von den Kosten des Gutachtens und dem Sinn des Gutachtensaufwands machen können, um gegebenenfalls den Gutachtensauftrag präziser zu fassen und frustrierte Aufwendungen im Beweisverfahren zu vermeiden (303 BlgNR 23. GP, 47).

Nach herrschender Rechtsprechung hat der Sachverständige aufgrund des ausdrücklichen Gesetzeswortlauts somit auf die voraussichtlich entstehende Gebührenhöhe hinzuweisen. Zudem verpflichtet die Bestimmung des § 25 Abs 1a GebAG nicht nur zu einer ersten Bekanntgabe der voraussichtlichen Kosten, sondern Sachverständige müssen vielmehr auch dann warnen, wenn sich zeigt, dass die voraussichtliche Gebühr zu gering geschätzt wurde (RIS-Justiz RS0126537). Seiner Warnpflicht wird der Sachverständige bereits mit Bezifferung der voraussichtlich entstehenden Gebühren gerecht, die keineswegs – wie die spätere Gebührennote – aufgeschlüsselt sein muss. Der Adressat der Warnung (hier: die Staatsanwaltschaft) ist folglich nicht zur Prüfung der Plausibilität und (sofern möglich) rechnerischen Richtigkeit einer vom Sachverständigen übermittelten Gebührenwarnung verhalten.

Der Verpflichtung laufender Gebührenwarnungen kam der Beschwerdeführer zwar nach, er bezifferte jedoch in der letzten Gebührenwarnung vom 2. 10. 2017 die – unter Berücksichtigung des bereits erhaltenen Vorschusses – zu erwartende Gebühr in Höhe von € 5.369,88 netto bzw € 6.443, 86 brutto.

Auf Basis dieser Aktenlage ging das Erstgericht daher berechtigt von einem Verstoß gegen die Warnpflicht aus und gelangte infolge einer Verletzung des § 25 Abs 1a GebAG zu einem Zuspruch von € 6.443,- netto, weshalb der Beschwerde ein Erfolg zu versagen war.